

Schulordnung der Grundschule

RIED

für das Schuljahr 2023/24

1. Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten und deren Abänderungen beschließt der Schulrat.

Der Unterricht beginnt in Ried um 7.45 Uhr und endet um 12.35 Uhr. Der Nachmittagsunterricht am Dienstag und Donnerstag beginnt um 13.35 Uhr und endet um 15.35 Uhr. Die 1. Klasse hat am Donnerstag - Nachmittag keinen Unterricht.

Die Pause beginnt um 10.15 Uhr und endet um 10.35 Uhr. Im zweiten Semester findet ein Block von sechs Nachmittagen zu je zwei Stunden Wahlfach statt. Während des Schuljahres werden auch einige Projekte durchgeführt.

2. Beaufsichtigung

Die Fahrschüler/innen kommen morgens selbstständig zur Schule und werden dort ab 07:40 vom Lehrpersonal beaufsichtigt. Nach Unterrichtsende werden die Waidbrucker Fahrschüler von 1 Lehrperson zur Bushaltestelle begleitet und dort bis zum Eintreffen des Busses beaufsichtigt. Bis zur Übernahme durch die Lehrpersonen tragen die Eltern die Verantwortung für ihr Kind. Während der gesamten Schulzeit, einschließlich der Pause, darf kein Schüler/keine Schülerin den Schulbereich ohne Erlaubnis verlassen.

3. Pausenregelung

Die Pause hat eine Dauer von 20 Minuten und dient der Erholung und Entspannung. Nur auf Antrag der Eltern dürfen genesende Kinder im Schulhaus unter Aufsicht zurückbleiben. Weitere Bestimmungen siehe Anlage.

4. Jause

Die Schule setzt verschiedene gesundheitsfördernde Maßnahmen (Bereitstellung von geeigneten Sitzmöbeln, bewegter Unterricht) und legt in diesem Zusammenhang Wert auf eine gesunde Jause.

5. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrausgängen und Lehrausflügen, sowie korrektes Verhalten ist für alle Schüler/innen verpflichtend (siehe Verhaltensregeln). Unterrichtsstunden außerhalb des Schulgebäudes, die eine besondere Vorbereitung (warme Kleidung, Proviant...) erfordern,

werden den Eltern rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben. Werden die Schüler/innen nicht im Schulhaus empfangen oder entlassen, erhalten die Eltern ebenso eine schriftliche Mitteilung.

6. Absenzen

Die Absenzen sind von einem Erziehungsberechtigten schriftlich zu rechtfertigen. Bei Krankheiten (Kinderkrankheiten) braucht es kein ärztliches Zeugnis mehr.

Voraussehbare Absenzen von einem Tag sind im Voraus beim Klassenlehrer/der Klassenlehrerin zu beantragen. Sollten die Kinder auf Wunsch der Eltern vor Unterrichtsschluss entlassen werden, so müssen sie vorher eine schriftliche Mitteilung bringen und an dem Tag von den Eltern abgeholt werden.

7. Befreiung vom Turnunterricht

Kurzfristige Befreiungen aus gesundheitlichen Gründen werden auf Antrag der Eltern von den zuständigen Lehrpersonen gewährt. Längerfristige Befreiungen werden unter Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses vom zuständigen Direktor/von der zuständigen Direktorin genehmigt.

8. Erhaltung und Schonung des Schulgebäudes und der Ausstattung /Haftung

Zu den selbstverständlichen Pflichten des Schülers/der Schülerin gehört es, dass er/sie Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Medien der Schule schonend behandelt und auf Ordnung und Sauberkeit achtet. Die Schule übernimmt für die im Schulhof abgestellten Fahrräder und in Garderoben abgelegte Kleidungsstücke, für die darin verwahrten Wertgegenstände, sowie für die in der Schule zurückgelassenen Schulsachen keine Haftung. Für mutwillig angerichtete Schäden haften die Schülereltern. Verlorene oder stark beschädigte Bücher müssen rückerstattet werden.

9. Versicherung

Die Schüler/innen sind auf dem Schulweg, während des Unterrichts und bei allen schulischen Veranstaltungen versichert. Das Betreten des Schulhauses außerhalb der Unterrichtszeit ist verboten. Die Schule haftet auch nicht für Schäden, die sich Kinder außerhalb der Unterrichtszeit im Schulbereich zuziehen oder dort anrichten.

10. Zusammenarbeit Schule – Eltern

a) Sprechtage

Im Laufe eines Schuljahres finden mindestens 4 allgemeine Sprechtage statt. Der erste im November zur Erläuterung der Ausgangslage und des Lernfortschrittes; der zweite nach der Verteilung der Schülerbögen; der dritte im April; der vierte bei der Verteilung des Schülerbogens am Ende des zweiten Halbjahres, um den Eltern die Möglichkeit zu einer abschließenden Aussprache zu bieten. An den allgemeinen Sprechtagen sind alle Lehrpersonen einer Klasse gleichzeitig anwesend. Die Sprechtage werden je nach geltenden Bestimmungen entweder in Präsenz, über Videokonferenz oder telefonisch abgehalten.

b) Individuelle Sprechstunden

Zusätzlich zu den Sprechtagen bieten die Lehrpersonen weitere Sprechstunden an. Die Initiative zu Einzelgesprächen kann sowohl von den Eltern als auch von den Lehrpersonen ausgehen, wobei eine telefonische Voranmeldung erforderlich ist.

c) Elternabende

Der erste Elternabend findet vor Beginn eines Schuljahres statt, der zweite im Frühjahr. Bei Bedarf können sowohl von den Eltern als auch von den Lehrpersonen weitere Elternabende einberufen werden.

d) Mitarbeit bei schulischen Vorhaben/Projekten

Bei schulischen Initiativen können Eltern und Experten miteinbezogen werden.

11. Zutritt zu den Klassen

Jede Störung des Unterrichts ist untersagt. Nur mit Genehmigung der Direktorin oder der Lehrpersonen dürfen Außenstehende die Klasse während des Unterrichts betreten. Die Eltern haben die Möglichkeit, nach Voranmeldung dem Unterricht beizuwohnen.

12. Streikregelung

Streiks und Gewerkschaftsversammlungen werden den Eltern vorab schriftlich angekündigt.

13. Heizungsausfall

Bei Heizungsausfall obliegt dem Amtsarzt oder dem Bürgermeister die Entscheidung über die Schließung der Schule. Die Eltern werden über eine eventuelle Unterbrechung des Unterrichts umgehend in Kenntnis gesetzt, damit sie ihre Kinder wieder in Obhut nehmen können.

14. Veröffentlichung der Akten

Die Verwaltungsakte (Protokolle, Beschlüsse...) der Schule sind öffentlich. Auf Antrag kann jeder/jede, der/die sein Recht geltend macht, in diese Akten Einsicht nehmen. Die Beschlüsse des Schulrates werden an der Anschlagtafel der Grundschuldirektion Klausen I veröffentlicht.

15. Benützung der Schulräume/Medien

Die Benützung von Schulräumen, Einrichtung, Lehrmitteln und Medien für außerschulische Zwecke ist ohne Genehmigung verboten. Schriftliche Ansuchen zur Benützung der Räumlichkeiten sind an die Frau Direktorin zu richten; außerdem müssen die Schulleiterin und die Raumpflegerin informiert werden. Die Eltern können auf eigene Initiative in Absprache mit dem Direktor/der Direktorin oder der Schulleiterin in der Schule Elternversammlungen abhalten.

16. Veröffentlichungen im Schulgebäude

Veröffentlichungen im Schulgebäude dürfen nur mit Erlaubnis der Direktion oder der Schulleitung erfolgen. Den Schülern/innen darf, außer den Unterrichtsmedien (Bücher, Zeitschriften, Arbeitsblätter, Unterrichtsunterlagen...) nur solches Informationsmaterial übergeben werden, welches eine Bereicherung für den Unterricht oder die Erziehung darstellt.

Werbung kommerzieller Art oder für politische Parteien und Gruppierungen über die Schüler/innen ist strengstens verboten.

17. Hausaufgaben

Der Schüler/die Schülerin hat die Pflicht, die notwendigen Arbeitsunterlagen und –materialien mitzubringen und die Hausaufgaben ordentlich zu erledigen. Über die Ferien und an schulfreien Tagen werden keine schriftlichen Aufgaben gegeben.

18. Persönliche Gegenstände

Für persönliche Gegenstände kann nicht gehaftet werden. Gefährliche Gegenstände dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Sie können gegebenenfalls von den Lehrern/innen abgenommen werden.

19. Rauchen

Im ganzen Schulgebäude und auf dem Schulgelände herrscht Rauchverbot, das gilt auch bei Sprechstunden und Sitzungen jeder Art.

20. Informationsaustausch

Die Schüler/innen legen zu Beginn des Schuljahres ein Mitteilungsheft an, in dem Schule und Elternhaus Informationen weiterleiten. Beide Adressaten bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme der Mitteilungen.

21. Mitarbeit und Verhalten

Der Schüler/die Schülerin hat die Pflicht, sich am Unterricht aktiv zu beteiligen und in demokratischer Weise mit seinen Mitschülern/innen und Lehrpersonen zusammenzuarbeiten. Ein respektvoller Umgang untereinander ist eine Voraussetzung für gemeinsames Lernen.

22. Disziplinarmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der Schülercharta werden bei Vergehen gegen die Schulordnung folgende Maßnahmen ergriffen:

- Ermahnung
- Wiedergutmachung
- Schriftliche Mitteilung an die Eltern
- Aussprache mit den Eltern und dem betreffenden Schüler/der betreffenden Schülerin
- Zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht (auch von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen).

23. Schulleiterin

Die Schulleiterin wird auf Vorschlag des Lehrerkollegiums vom Direktor/von der Direktorin ernannt. Sie vertritt die Schule nach außen und übernimmt die Aufgaben innerhalb der Schule.

24. Mobiltelefon

Die Benutzung von Mobiltelefonen in der Unterrichtszeit für private Zwecke ist untersagt.

25. Datenschutz

Jede Lehrkraft hat im Unterricht und in Ausübung ihrer pädagogischen Tätigkeit mit besonderen und auch sensiblen Daten zu tun und ist für die Verarbeitung der Daten im Sinne des Datenschutzes seitens der Direktorin beauftragt worden.

Lehrpersonen sind an das Amtsgeheimnis gebunden und müssen die entsprechenden Informationen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie Hinweise zum Datenschutz vertraulich behandeln.



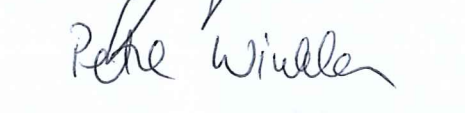

26. Einsichtnahme in Akten

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben das Anrecht, in Akten oder Bewertungsunterlagen, in Schulprogramme, individuelle Erziehungspläne und Fördermaßnahmen, welche ihre Kinder betreffen, Einsicht zu nehmen.

Ried, am 15. September 2023

Die Schulleiterinnen


Ramona Fischnaller


Annamaria

Anita Spizz

Petra Wüller

Mauroner Sarah

